

# Verlustanzeige der RBO Fahrkarte

## Antrag auf Erteilung von Ersatzfahrkarten gegen Verlustgebühr

(wird vom Verkehrsträger erhoben)

Über

Landratsamt Regensburg  
Kostenfreiheit des Schulwegs  
Altmühlstraße 3

93059 Regensburg

**an**  
**zuständiges Verkehrsunternehmen**

*Posteingang*

***Evtl. noch vorhandene einzelne Fahrkarten  
(Wertmarken / Aufkleber) abgeben!***

**Antragsteller:**

Name, Vorname:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

**Ersatz wird nur einmalig pro Fahrschein ausgestellt.**

Vor- und Zuname des Schülers / der Schülerin:

Schule:

**Fahrkarte wurde unverschuldet**

verloren

gestohlen

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

**Die Gebühr von 20.- Euro wurde beim Landratsamt Regensburg bei der Sparkasse Regensburg  
IBAN: DE66 7505 0000 0000 0020 14, BIC: BYLADEM1RBG mit dem Verwendungszweck "L12-kfsw Verlustgebühr für Fahrkarten"  
entrichtet.**

Mir ist bekannt, dass

1. unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden und Schadenersatz zur Folge haben können
2. bei Wiederauffinden die Fahrkarten sofort zurückzugeben sind
3. die Ersatzfahrkarte erst nach Begleichung der Verlustgebühr ausgehändigt wird
4. die Verlustgebühr bei Antragstellung fällig ist
5. bei Wiederauffinden der zu Verlust gegangenen Fahrkarte die gezahlte Gebühr nicht mehr zurückerstattet werden kann

*Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!*

Ort, Datum:

Unterschrift

## Ersatz abhanden gekommener Fahrscheine durch das umseitig genannte Beförderungsunternehmen

1.

Die Verlustgebühr wird nicht vom Landratsamt sondern vom ersatzleistenden Verkehrsträger als Bearbeitungsgebühr erhoben. Aufgrund bestehender Vereinbarung mit dem Verkehrsträger, wird die Gebühr vom Landratsamt lediglich buchhaltungsmäßig eingezogen. Die vereinfachte Verfahrensweise ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Verkehrsträger als Beförderungsunternehmen dem Schüler i.S. von § 3 Abs. 4 Satz 1 der Schülerbeförderungsverordnung einen Ersatzfahrschein ausstellen.

2.

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vertritt folgende Auffassung, wenn sich Schüler bzw. ihre Eltern weigern, bei Verlust der Schülerfahrkarten das tarifmäßige Entgelt in Höhe von 20 Euro zu bezahlen:

Die Landkreise sind nicht verpflichtet, dieses Entgelt zu übernehmen bzw. den Schülern kostenlos eine Ersatzfahrkarte zu verschaffen.

Zunächst ist davon auszugehen, dass der Aufgabenträger nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Schülerbeförderungsverordnung zum Ersatz abhanden gekommener Fahrscheine nur verpflichtet ist, soweit diese einzeln länger als einen Monat gelten und das Beförderungsunternehmen dem Schüler keinen Ersatzfahrschein ausstellt.

Der RBO stellt für abhanden gekommene Fahrscheine gegen ein Entgelt von 20 Euro **einmalig eine Ersatzfahrkarte** für die restliche Geltungsdauer aus. Damit liegt im Sinne der Schülerbeförderungsverordnung die Voraussetzung für einen Ausschluss der Ersatzpflicht des Kostenträgers vor.

"Sofern ein länger als einen Monat geltender Fahrschein abhanden gekommen ist, die Beförderungsunternehmen dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten einen Ersatzfahrschein anbietet und hierfür ein tarifmäßiges Entgelt in Höhe von 20 Euro verlangt, so tritt eine Verpflichtung des Aufgabenträgers nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Schülerbeförderungsverordnung nicht ein. Dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ist es zumutbar, den Ersatzfahrschein zu diesen Bedingungen zu übernehmen. Der geforderte Betrag von 20 Euro ist so gering bemessen, dass hierdurch der Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs nicht wesentlich berührt oder gar vereitelt wird."

Das Landratsamt ist deshalb berechtigt, die Aushändigung der von den Beförderungsunternehmen ausgestellten Ersatzfahrkarten von der Bezahlung des Entgelts abhängig zu machen.